



„FÜR SELBSTBESTIMMUNG UND WÜRDE“

Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland e. V. Am Köllnischen Park 6/7, 10179 Berlin

Fon/AB: 030/ 27 59 34 29
Fon/Fax/AB: 030/ 27 59 34 30
e-Mail: ABiD.BV@t-online.de
Internet: www.abid-ev.de
Bankverbindung: Berliner Bank AG
Kto. 438 161 5000 BLZ: 100 20 000

Mitglied im
Deutschen Behindertenrat
Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband
Very Special Arts

Steuer-Nummer 27/659/50083

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Gesundheit und
Soziale Sicherung
- Vorsitzender -
Platz der Republik 1

11011 Berlin

11. November 2003

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0392
vom 11.11.03

15. Wahlperiode**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Deutschen Bundestages, des Ausschusses für Gesundheit und soziale Sicherung, sehr geehrter Herr Kirschner,

durch eine E-Mail des Ausschussesekretariats vom 6. November 2003 hat unser Verband als Mitglied des Deutschen Behindertenrates erfahren, dass Sie für den 12. November 2003 eine Anhörung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung behinderter Menschen“ angesetzt haben.

Die Kürze der Ladungsfrist sowie das Verfahren der Einladung ist im Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderung, das unter dem Leitspruch steht „Nichts über uns ohne uns!“ ein bemerkenswerter Vorgang. Aus Ihrem Vorgehen ergeben sich beinahe zwangsläufig folgende Feststellungen:

1. Es ist unmöglich, bei dieser Einladungsfrist eine im Verband abgestimmte und gemeinsam getragene Stellungnahme zum Gesetzentwurf vorzulegen. Da derartig kurzfristige Einladungen in dieser Legislaturperiode zur Regel geworden sind, bleibt nur die Frage: Sind die Abgeordneten des 15. Deutschen Bundestages wirklich nicht an einer sachkundigen und wirksamen Beteiligung der betroffenen Menschen und ihrer Verbände interessiert?
2. Eine derartige Vorgehensweise ist nur damit erklärbar, dass die regierungstragenden Parteien mit diesem Gesetzentwurf einseitig Interessen der Arbeitgeberseite wahrnehmen und somit jede sachliche Kritik seitens betroffener Menschen unerwünscht ist und verhindert werden soll.

3. Entbindet eine Einladung des Deutschen Behindertenrates nicht von der Beteiligung der anderen Behindertenverbände, mindestens aber der nach § 13 Abs.3 BGG anerkannten Verbände.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrter Herr Kirschner,

trotz großer terminlicher Schwierigkeiten nehmen wir wie folgt zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung:

der Gesetzentwurf auf der Drucksache 14/1783 enthält in wichtigen grundsätzlichen Fragen bedenkliche und abzulehnende Regelungen. Weiter Vorschriften, insbesondere zur verbesserten Ausbildung behinderter Jugendlicher, sind als politische Lyrik ohne ernsthaften gesetzgeberischen Willen zur Verbesserung der Ausbildungs- und Vermittlungschancen zu kennzeichnen. Unsere Forderung ist: Die Bundesregierung sollte alle Anstrengungen unternehmen – den Willen zur Verbesserung unterstellt – um die gegenwärtig bestehenden Regelungen und Vorschriften des SGB IX mit Leben zu erfüllen und umzusetzen. Unerlässlich ist dafür die unbedingte Vorbildwirkung der öffentlichen Hand.

1. In Ziffer 1 wird der § 13 Abs. 2 SGB IX um die Nummer 11 erweitert. Vorgeschrieben wird, dass die Rehabilitationsträger eine Gemeinsame Empfehlung zur Zusammenarbeit und zur Finanzierung der IFD erarbeiten und beschließen. Diese Vorschrift verwundert, denn zugleich stellt der Gesetzgeber in der Begründung zum Gesetzentwurf fest: „So kommen die Rehabilitationsträger ihrer Verpflichtung, gemeinsame Empfehlungen zu vereinbaren, bisher nur unzureichend nach.“ Nach gegenwärtigem Erfahrungsstand im Ausschuss „Gemeinsame Empfehlungen“ wird die Erarbeitung einer derartigen gemeinsamen Empfehlung noch längere Zeit benötigen und vor allem wenig dazu beitragen, die praktischen Fragen einer einfachen Lösung zu zuführen. Zugleich ist festzustellen, dass die Beteiligung der Behindertenverbände an der Erarbeitung der gemeinsamen Empfehlungen nach SGB IX völlig unzureichend umgesetzt wird. Die Vorschläge und Auffassungen der Verbände behinderter Menschen werden seitens der Rehabilitationsträger weitgehend nicht berücksichtigt, oft noch nicht einmal begründet abgelehnt und spiegeln sich in den wenigen bisher vorliegenden Gemeinsamen Empfehlungen nicht wieder. Die praktisch realisierte Beteiligungsform der Verbände ist reduziert auf die Anwesenheit bei den Beratungen. Wir fordern den Gesetzgeber auf, die Rechte und die Stellung der Verbände behinderter Menschen im SGB IX und im Prozess der Umsetzung des Gesetzes nachhaltig zu verbessern und zu stärken.
2. In Ziffer 9 wird der § 71 Abs. 2 gestrichen und damit die 5 Prozent Beschäftigungspflichtquote bis 2007 festgeschrieben. Das ist aufgrund der Nichterfüllung des Gesetzes aus dem Jahre 2000 nicht angezeigt. Unstrittig ist dabei, dass eine Minderheit der Arbeitgeber und Unternehmer sich bemühte, die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zu verbessern und zu erweitern. Genauso unstrittig ist, dass der Anteil der Arbeitgeber, die keinen oder in nicht ausreichenden Umfang schwerbehinderte Menschen beschäftigen in den letzten Jahren von 76 auf 77 Prozent gestiegen ist. In

Ostdeutschland ist – bis auf die wenigen Monate vor und nach dem Oktober 2002 – keine positive Tendenz in der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zu verzeichnen. Die Zahl der arbeitslos gemeldeten Schwerbehinderten liegt seit Monaten weit über 40.000 und ist damit beinahe höher als vor 2000. Wir fordern, da die Arbeitslosigkeit behinderter Menschen nicht um 25 Prozent sowie nicht dauerhaft und in Ostdeutschland gar nicht gesenkt werden konnte, die Anhebung der Beschäftigungspflichtquote auf 6 Prozent.

3. Ziffer 11: Im § 73 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt. Mit diesem wird bestimmt, dass nicht alle vorhandenen Stellen zur Berechnung der Pflichtquote herangezogen werden. Damit wird die Tür aufgestoßen, langfristig immer mehr zu zählende Arbeitsplätze aus der Berechnung der mit schwerbehinderten Personen zu besetzenden Pflichtplätze herausgenommen werden können. Mit dieser Vorschrift wird das langjährig verfolgte Prinzip, dass grundsätzlich alle Arbeitsplätze für behinderte Menschen geeignet sind, aber nicht jeder behinderte Mensch auf allen Arbeitsplätzen einzusetzen ist, durchbrochen. Diese Vorschrift ist ersatzlos zu streichen.
4. Bedenklich ist die Änderung im § 88 (Ziffer 21). Hier wird bestimmt, dass, ist eine Entscheidung in der vorgeschriebenen Frist nicht getroffen worden, die Zustimmung (zur Kündigung) als erteilt gilt. Die personelle Situation in den Integrationsämtern lässt die Umsetzung dieser Vorschrift nur zu Lasten der behinderten Menschen zu und wird über den Weg des Widerspruchs etc. ein erhebliches Mehr an Zeit und Kosten verursachen. Wir lehnen diese Vorschrift ab.
5. Die in den §§ 102, 109, 111 und 113 enthaltenen Vorschriften sind, wenn sie mit einen längeren Zeithorizont versehen werden, als sinnvoll und in ihren Wirkungen möglicherweise als hilfreich anzusehen. Wir begrüßen, dass die Integrationsfachdienste gestärkt und in ihren Aufgaben erheblich erweitert werden sollen. Zugleich merken wir an, dass die IFD gegenwärtig in keiner Weise auf diese Aufgaben, weder personell noch konzeptionell und finanziell, vorbereitet sind. Auch die Frage der Strukturverantwortung der Integrationsämter schon zum Jahre 2005 sollte unter dem Aspekt der Ressourcen überprüft werden.
6. Die Vorschriften zur Verbesserung der Ausbildung behinderter Jugendlicher erscheinen geeignet, in die richtige Richtung zu wirken. Zugleich möchten wir daran erinnern, dass gegenwärtig noch nicht einmal allen nichtbehinderten Jugendlichen eine Ausbildungsstelle, schon gar nicht eine betriebliche, angeboten werden kann. Ohne verbindliche Regelungen für die Arbeitgeberseite (Anreize wie auch Sanktionen) wird die notwendige Verbesserung der Ausbildung behinderter junger Menschen ein unerfüllbarer Wunsch bleiben.

Abschließend möchten wir unterstreichen:

Die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Vorschriften sind aus unserer Sicht insgesamt ungeeignet, die Beschäftigungssituation behinderter Menschen real auf dem ersten Arbeitsmarkt zu verbessern. Absolut unerklärbar ist, dass – obwohl die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen nicht wie vorgesehen um 50.000 gesenkt werden konnte und auch die 24 Prozent nur einen Monat Bestand hatte –

die Beschäftigungspflichtquote auf 5 Prozent abgesenkt wird. Damit erfüllt der Gesetzgeber eine langjährige Forderung der Unternehmenseite ohne dauerhafte und wesentlich positive Ergebnisse vorweisen zu können.

Eine Bestätigung des vorliegenden Gesetzentwurfes durch den Bundestag wird beinahe zwingend zur Erhöhung der Arbeitslosigkeit behinderter Menschen führen, weil

- die Beschäftigungsquote gesenkt wird,
- es künftig eine wachsende Zahl von Arbeitsplätzen nicht mehr zur Bestimmung der Pflichtplätze herangezogen wird,
- die Beteiligung und Mitwirkung der Verbände behinderter Menschen an der Umsetzung des SGB IX im Rahmen der Gemeinsamen Empfehlung Alibi bleibt.

Wir lehnen das Gesetz als ungeeignet zur verbesserten Förderung und Vermittlung behinderter Menschen in Arbeit ab.

Dr. Detlef Eckert
Vorstandsmitglied
ABiD e. V.